

Satzung der Wirtschaftsjunioren Bautzen e.V. bei der Industrie- und Handelskammer Dresden

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Bautzen e.V. bei der Industrie- und Handelskammer Dresden“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Zugehörigkeit, Aufgaben

- 2.1 Die Wirtschaftsjunioren Bautzen e.V. bei der Industrie- und Handelskammer Dresden (Juniorenkreis) haben den Zweck, die Verantwortung junger Unternehmer und Führungskräfte gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu schulen und die soziale Marktwirtschaft der Gesellschaft zu erklären, indem sie auf ehrbares Unternehmertum setzen, in Bildung investieren, Beruf und Familie leben, nationale und internationale Netzwerke knüpfen sowie innovationsstark und ressourcenbewußt handeln.
- 2.2 Der Juniorenkreis gehört den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. (WJD) und den Wirtschaftsjunioren Sachsen e.V. (Landesverband) an. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International (JCI).
- 2.3 Der Juniorenkreis arbeitet mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI und nicht zuletzt mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zusammen. Die Mitglieder des Juniorenkreises sind aufgefordert, sich in den Organen der IHK ehrenamtlich zu engagieren.
- 2.4 Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und können nur tatsächlich erfolgte Auslagen für den Verein auf Antrag erstattet bekommen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Alter bis zu 40 Jahren als gewerblicher Unternehmer, Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder leitender Angestellter tätig ist und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Juniorenkreises hat. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Juniorenkreises.
- 3.2 Andere Personen als gewerbliche Unternehmer oder leitende Angestellte sollen dem Juniorenkreis nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Juniorenkreises fördern.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß Aufnahmeordnung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- 3.4 Die Ernennung zum Senator (Ehrenmitgliedschaft) kann aufgrund besonderer überregionaler und internationaler Verdienste um den Verband gemäß der entsprechenden Ernennungsrichtlinie von WJD erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1 durch Versterben des Mitglieds.
- 4.2 zum Ende des Kalenderjahres, in welchem ein Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet hat, ohne daß es hierzu einer Kündigung bedarf. Wurde das Mitglied vor Vollendung des 40. Lebensjahres in ein Organ des Juniorenkreises gewählt, verbleibt es Mitglied dieses Organs und des Vereins bis zum Ende der Amtszeit.
- 4.3 durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.4 durch Ausschluß des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung in Textform mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt. Ein wichtiger Grund kann zudem vorliegen, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluß Stellung zu nehmen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes hat die dem Ausschluß folgende Mitgliederversammlung den Ausschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu bestätigen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluß schriftlich mit; der Ausschluß ist sofort wirksam.

5. Fördermitglieder, Förderkreis

- 5.1 Aktive Mitglieder, welche das 40. Lebensjahr vollenden, können im folgenden Kalenderjahr Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Juniorenkreises gewählt werden.
- 5.2 Die Fördermitglieder sind im Verein der Freunde und Förderer der Wirtschaftsjunioren Bautzen e.V. (Förderkreis) zusammengeschlossen. Sie entsenden einen Vertreter als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand des Juniorenkreises.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Juniorenkreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Alle ordentlichen Mitglieder des Juniorenkreises bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Brief oder E-Mail eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über
- a) die Annahme des Jahresprogramms sowie des Haushaltes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Aufnahmeordnung,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. Erhebung von Einmalbeiträgen oder Umlagen
 - f) Satzungsänderungen.
- 7.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.
- 7.5 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses ist den Mitgliedern zugänglich zu machen, wobei die elektronische Form ausreichend ist.

8. Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Juniorenkreises, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vertretungsvollmacht ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 8.2 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden (Kreissprecher/ LOM President), dem Stellvertreter (stellvertretender Kreissprecher/ Deputy) und dem Kassenwart (Treasurer). Es können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, welche jeweils ein der fünf strategischen Erfolgspositionen von WJD entsprechendes Ressort verantworten.
- 8.3 Darüber hinaus kann der Vorsitzende für spezielle Aufgabenbereiche wie Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederbetreuung oder Rechtsfragen Stabsstellen einrichten und hierzu für die Dauer seiner Amtszeit ordentliche Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand berufen. Ferner gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an der vorjährige Vorsitzende (Immediate Past President), die amtierenden Arbeitskreisleiter sowie der Vertreter des Förderkreises gemäß § 5.2.

- 8.4 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 8.5 Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, dreimalige Wiederwahl ist möglich.
Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.
Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 8.6 An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Mitarbeiter der örtlichen IHK beratend teilnehmen.
- 8.7 Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind zu dokumentieren.

9. Beiträge, Kassenführung

- 9.1 Von den Mitgliedern des Juniorenkreises wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils im Januar fällig. Eine anteilige Erstattung des Beitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Bei Vereinseintritt im zweiten Halbjahr ist nur 1/2 Beitrag zu entrichten.
- 9.2 Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

10. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

11. Auflösung des Juniorenkreises

- 11.1 Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Dritteln der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sind. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
- 11.2 Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 11.3 Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises fällt das Vermögen dem Verein der Freunde und Förderer der Wirtschaftsjunioren Bautzen e.V. zu. Entfällt dieser Zuwendungsempfänger, ist vom Präsidenten der IHK Dresden ein neuer gemeinnütziger und wirtschaftsfördernder Zweck zu bestimmen.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung, spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung
Wilthen, 18. Februar 2013

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2013